

Diese Anzeige hat frühestens 2 Wochen vor der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage zu erfolgen.

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist, soweit ein Kamin eingebaut wurde, eine Bescheinigung des Bezirkskaminkehrermeisters über die Benutzbarkeit dieser Anlage vorzulegen.

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist, soweit eine heizungstechnische Anlage eingebaut wurde, eine Unternehmererklärung nach der Heizungsanlagen-Verordnung vorzulegen.

Außerdem ist eine Bescheinigung des Entwurfsverfassers, des Unternehmers oder eines Sachverständigen vorzulegen, mit der die Einhaltung der den Wärmeschutz betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik versichert wird. Dies gilt nicht, wenn der Wärmeschutz auf Antrag des Bauherrn von der Bauaufsichtsbehörde geprüft wurde.

An das
Landratsamt Schweinfurt
Schrammstraße 1

97421 Schweinfurt

A N Z E I G E
über die abschließende Fertigstellung
(Art. 85 Abs. 2 BayBO)

1. Des Bauherrn
a) Zu- und Vorname
b) Anschrift
2. Bezeichnung der baulichen Anlage
3. Bauort, Straße, Haus-Nr.
Fl. Nr. und Gemarkung
4. Datum der Baugenehmigung
Nr. des Bauantrags
5. Voraussichtliche Fertigstellung der Arbeiten

Mir ist bekannt, dass meine bauliche Anlage erst dann benutzt werden darf, wenn sie sicher benutzbar ist, frühestens jedoch nach dem unter Ziffer 5 angezeigten Zeitpunkt der Fertigstellung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bauherrn